

# Anti Doping Ordnung – Frisbeesport-Landesverband Bayern e.V.

---

## 1. Rechtsgrundlagen

1.1 Der Frisbeesport-Landesverband Bayern e.V. (FLBY) hat seine Haltung gegen Doping in seiner Satzung definiert. Die Anwendung von Doping-Substanzen ist verboten und wird verfolgt. Das Nähere regelt die Spiel-, die Rechts- und die Anti-Doping-Ordnung (s. § 17 der FLBY-Satzung).

1.2 Bei Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Frisbeesport-Landesverband Bayern auf den Deutschen Frisbeesport-Verband (DFV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen mit Ausnahme von Entscheidungen mit vorläufigen Suspendierungen. Alle Streitigkeiten werden nach den Satzungen und Ordnungen des DFV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder und -angehörigen sind verpflichtet, Entscheidungen des DFV anzuerkennen und umzusetzen..

## 2. Anwendungsbereich

### 2.1 Diese Ordnung

a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Zuständigkeitsbereich des FLBY; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur der/die Anti-Doping-Beauftragte des FLBY und die Anti-Doping-Kommission des DFV angerufen werden.

b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zwingend zu den Bedingungen, unter denen FLBY-Veranstaltungen durchgeführt werden,

c) findet Anwendung

- auf alle Athleten\*innen, die den Frisbeesport im Zuständigkeitsbereich des FLBY ausüben und

- auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die Athleten\*innen, die dieser Ordnung unterliegen, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihnen zusammenarbeiten,

insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,

d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2.2 Der FLBY anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World Anti-Doping-Agency (WADA), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), der WFDF (World Flying Disc Federation) und des DFV.

Er anerkennt

a) die Pflicht jedes/r Athleten\*in und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org),

b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA, der WFDF oder des DFV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

## 3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.

b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.

c) Die Athleten\*innen haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

d) Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,

e) gefährdet die Gesundheit der Athleten und

f) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

## Anti Doping Ordnung – Bayerischer Minigolfsport Verband e.V.

---

### 4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

### 5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA“ als verboten beschrieben ist.

5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines/r Athleten\*in aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

5.3 Die Beantragung und Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung erfolgt nach den Regelungen des DFV bzw. WFDF.

### 6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

6.1 Der FLBY kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten des LV und des DFV in Zusammenarbeit mit der NADA.

6.2 Die Durchführung erfolgt durch den DFV. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DFV.

6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DFV.

### 7. Verpflichtung der Athleten

7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten\*innen, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.

7.2 Bei Nationalkaderathleten\*innen geschieht dies gegenüber dem DFV.

Bei minderjährigen Athleten\*innen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

7.3 Bei Landeskaderathleten\*innen geschieht dies gegenüber dem FLBY.

Bei minderjährigen Athleten\*innen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

### 8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen,

Das Ergebnismanagement wird auf den DFV übertragen. Es erfolgt nach dem beim DFV aktuell gültigen [Dokumenten](#).

### 9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen

## Anti Doping Ordnung – Bayerischer Minigolfsport Verband e. V.

---

der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die entsprechenden aktuellen Kapitel des Nationalen Anti Doping Codes der NADA.

### 10. Strafen

10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die entsprechenden aktuellen Kapitel des Nationalen Anti Doping Codes der NADA maßgebend.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.

### 11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt nach vorheriger Rücksprache der FLBY.

### 12. Anti-Doping-Beauftragte/r

12.1 Der FLBY bestimmt eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n.

12.2 Diese/r

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten\*innen und Trainer\*innen in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des Landeskaders und der Auswahltrainer\*innen,
- c) vertritt den FLBY in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den FLBY übertragen wurde.

### 13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Die Trainer\*innen des FLBY haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten\*innen

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen; von ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Ehrenerklärung einzuholen.

### 14. Inkrafttreten

**Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom FLBY-Präsidium in seiner Sitzung am 05.07.23 einstimmig beschlossen und ist gemäß FLBY-Satzung sofort gültig.**